

Inhaltsverzeichnis

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie der Sicherung der Gehwege in der Stadt Augsburg (Straßenreinigungs- und –sicherungsverordnung)

Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 423, „Reichenberger Straße / Berliner Allee“, - Inkrafttreten -

1. Verlängerung einer Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 653, „Nördlich und östlich der Leipziger Straße“

Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 268 A; „Portal Nord-West, Teilbereich südöstlich der Diedorfer Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten und

Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP); für den Bereich „Portal Nord-West, Teilbereich südöstlich der Diedorfer Straße“ im Planungsraum Oberhausen; Berichtigung

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 27.04.2015 für das historische Wasserrad im Schwallech

Straßenbenennung

Verfahren Lechhausen III – Flurneuordnung, Kreisfreie Stadt Augsburg; Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs.3 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AGFlurbG); Bekanntmachung und Ladung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Bärenkeller Schule - Erweiterungsbau Mensa, Metallbau- und Verglasungsarbeiten*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Christian-Dierig-Str. 1*
- *Christian-Dierig-Str. 13a-17 a*

Anzeige freier Verkaufsplatz auf dem Stadtmarkt

Verkehrsbeschränkung anlässlich des Gastspiels des Circus Montana vom 29.05.2015 – 07.06.2015 auf dem Plärrergelände

Ausschreibung; Gastronomie im Kulturhaus Kresslesmühle

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
sowie der Sicherung der Gehwege in der Stadt Augsburg
(Straßenreinigungs- und –sicherungsverordnung)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie der Sicherung der Gehwege in der Stadt Augsburg (Straßenreinigungs- und –sicherungsverordnung), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.03.2012 (ABl. Nr. 15 vom 13.04.2012, S. 86) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die bei der Erfüllung der Reinigungspflicht anfallenden Materialien dürfen nicht auf die Fahrbahn, auf Grünstreifen oder Nachbargrundstücke, in Gräben, Gewässer oder Regeneinlässe und –durchlässe verbracht werden sondern sind von den Verpflichteten unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen, soweit dies über das städtische 4-Tonnen-System oder über die Wertstoffcontainer möglich ist.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

2.1 In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Bauschutt,“ das Wort „Spermmüll“ und ein Komma eingefügt.

2.2 In Abs. 2 Satz 2 wird folgender Halbsatz 2 angefügt:

„oder Tiere in einer Weise zu füttern, die zu einer Verunreinigung öffentlicher Straßen führen kann.“

2.3 Es wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Entstandene Verunreinigungen öffentlicher Straßen sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

3.1 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„(1) entgegen § 6 und § 11 die ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht, nicht in der geforderten Art und Weise oder nicht im erforderlichen Umfang erfüllt oder die bei der Erfüllung der Reinigungspflicht anfallenden Materialien nicht unverzüglich ordnungsgemäß entsorgt.“

3.2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) entgegen § 15 die öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt oder die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt.“

3.3 Es wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Das Abfallrecht bleibt unberührt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

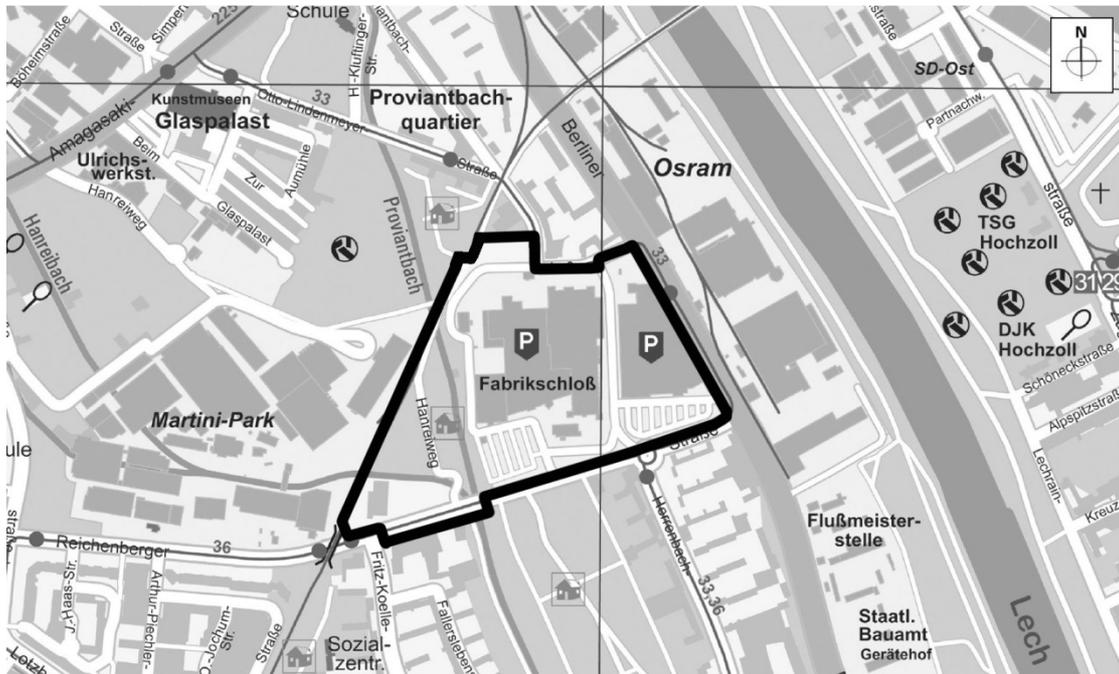
Augsburg, den 27.04.2015

gez.

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 423
„Reichenberger Straße / Berliner Allee“**

- Inkrafttreten -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 23.04.2015 beschlossen:

Der BP Nr. 423 „Reichenberger Straße / Berliner Allee“ für den Bereich zwischen der Proviantbachstraße im Norden, der Berliner Allee im Osten, der Reichenberger Straße (tlw. einschließlich) im Süden und der Augsburger Localbahn im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B), den textlichen Festsetzungen (Teil C) und der Anlage F.4., jeweils in der Fassung vom 23.03.2015, wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung mit Umweltbericht (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E), die Anlagen (Teil F.1., F.2., F.3. und F.5) sowie die Verfahrensvermerke / die Ausfertigung (Teil G), jeweils in der Fassung vom 23.03.2015, werden als Bestandteile des BP Nr. 423 ebenfalls beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Textteil und Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

a) Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB: Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

b) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

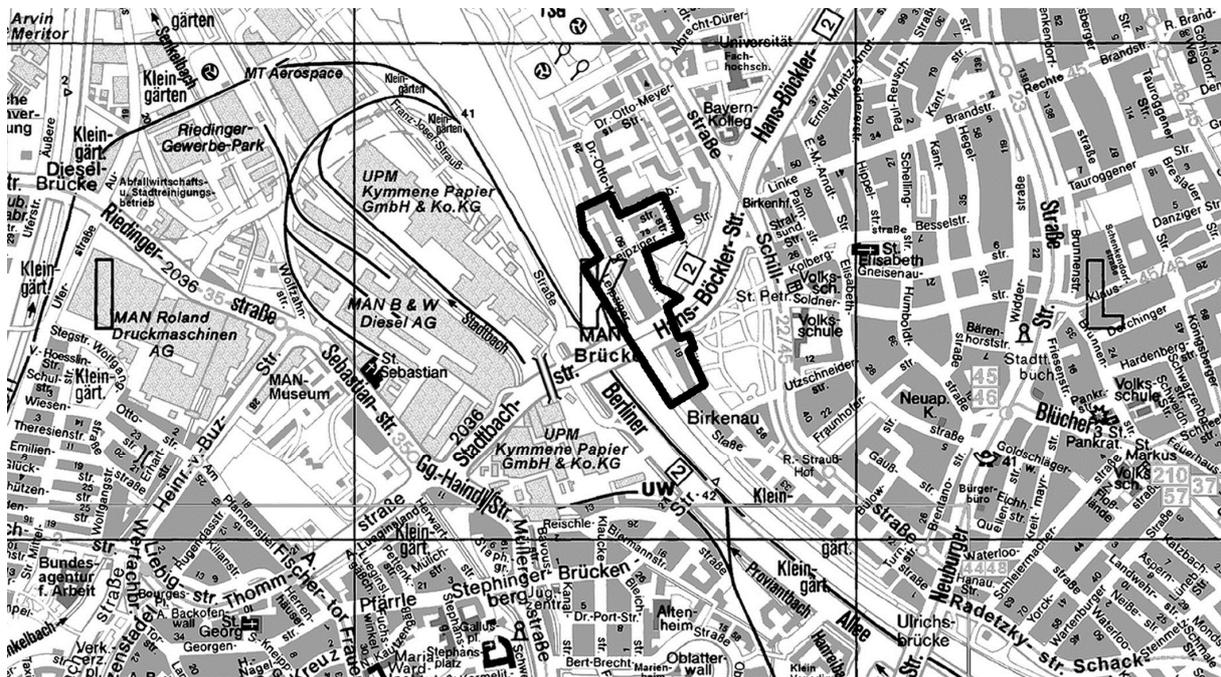
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**1. Verlängerung einer Veränderungssperre
zur
Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 653
„Nördlich und östlich der Leipziger Straße“**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) am 23.04.2015 eine Änderungsatzung für die 1. Verlängerung der seit 24.05.2013 rechtskräftigen Veränderungssperre zum künftigen BP Nr. 653 „Nördlich und östlich der Leipziger Straße“ beschlossen.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

Alle übrigen Bestimmungen der ursprünglichen Veränderungssperre gelten unverändert fort.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten: Dienstag von 8.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise

a) Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperren sowie des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

b) Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

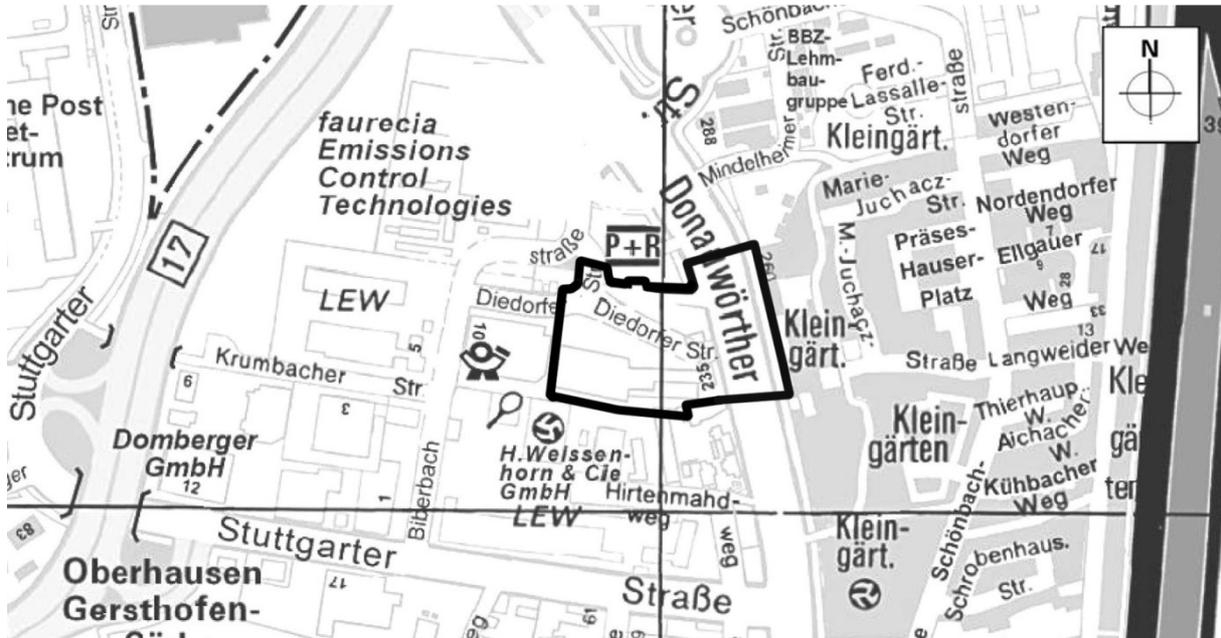
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg (Stadtplanungsamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 268 A
 „Portal Nord-West, Teilbereich südöstlich der Diedorfer Straße“
 mit integriertem Grünordnungsplan
 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
 Inkrafttreten
 und
 Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP)
 für den Bereich „Portal Nord-West, Teilbereich südöstlich der Diedorfer Straße“
 im Planungsraum Oberhausen
 Berichtigung**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 23.04.2015 beschlossen:

Der VBP Nr. 268 A „Portal Nord-West, Teilbereich südöstlich der Diedorfer Straße“ für den Bereich zwischen der Donauwörther Straße (einschließlich) im Osten, den südlichen Grundstücksgrenzen der Fl.-Nrn. 1161/3 und 1689/3, Gemarkung Oberhausen, im Süden, dem Einkaufszentrum „Kaufland“ im Westen und dem Park & Ride-Platz im Norden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B), den textlichen Festsetzungen (Teil C) sowie den Anlagen F.3. und F.4., jeweils in der Fassung vom 23.03.2015, wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E), die Anlagen F.1. und F.2. sowie die Verfahrensvermerke/die Ausfertigung (Teil G), jeweils in der Fassung vom 23.03.2015, werden als Bestandteile des VBP Nr. 268 A ebenfalls beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der VBP in Kraft.

Mit dem Tag des Inkrafttretens des VBP Nr. 268 A wird der FNP für den o. g. Bereich im Wege der Berichtigung angepasst.

Jedermann kann den VBP mit Textteil und Begründung sowie den berichtigten FNP vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des VBP und des Flächennutzungsplanes,
3. eine nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Vorschriften für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg (Stadtplanungsamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
 Oberbürgermeister

**Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung
der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis
vom 27.04.2015 für das historische Wasserrad im Schwallech**

Mit Bescheid vom 27.04.2015 (Az.: 321-663002/027/14) wurde dem Tiefbauamt der Stadt Augsburg die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen eines Wasserrades in den Schwallech erteilt. Der Standort des Wasserrades befindet sich im Schwallech (Grundstück Fl.-Nr. 243) auf Höhe des Grundstücks Fl.-Nr. 468, jeweils Gemarkung Augsburg. Das Wasserrad dient zu Demonstrationszwecken. Eine Energieerzeugung ist nicht beabsichtigt.

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis liegt in der Zeit vom 26.05.2015 bis einschließlich 08.06.2015 bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, (Verwaltungszentrum), 4. Obergeschoss, Zimmer 479, während der Dienststunden

Mo. – Mi.	7:30 – 16:30 Uhr
Do.	7:30 – 17:30 Uhr
Fr.	7:30 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 08.06.2015 gilt die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Stadt Augsburg
Umweltamt – Untere Wasserrechtsbehörde –

Straßenbenennung

1 Anlage (Lageplan)

Mit Stadtratsbeschluss vom 23.04.2015 (Drucksache-Nr. 14/02514) erfolgte eine Straßenbenennung im Bereich des ehemaligen Mittleren und Äußeren Ladehofes.

Die künftige Straßenbezeichnung lautet:

Localbahnstraße

Kurzbezeichnung:	Localbahnstr.
Straßenschlüssel:	09914
Flurkarte:	NW.011.22.07/08
Postleitzahl:	86150, 86159
Stadtbezirk:	Bahnhofs-, Bismarckviertel (3)
Planquadrat:	I 9

Begründung:

Vorschlag der städtischen Bauverwaltung vom 18.11.2014

Im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 476 I („Äußerer Ladehof zwischen Gögginger Brücke und Bismarckbrücke“) und des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 476 II („Innerer und Mittlerer Ladehof zwischen Hauptbahnhof und Gögginger Brücke“) wurde eine festgelegte Erschließungsstraße bereits teilweise fertiggestellt.

Die im Jahr 1889 gegründete Augsburger Localbahn gilt mit ihrem eigenen Schienennetz im Stadtgebiet als bundesweit einmalig. Die Geschichte der Localbahn ist mit dem Areal, welches die zu benennende Straße erschließen wird, eng verbunden.

Hier beim einstigen Äußeren Ladehof der Bayerischen Staatsbahn wurden im Jahr 1890 die ersten Gleise der Localbahn verlegt. An der sogenannten Auslaufstation erfolgte dann die Übergabe der Waggons von der Staatsbahn an die Localbahn. Ein Localbahn-Gleis führte von hier aus parallel zur Münchner Staatsbahnstrecke zum Rangierbahnhof Augsburg-Ring.

Derzeit verweist kein Straßenname auf die Augsburger Localbahn. Der Vorschlag wird vom Stadtarchiv ausdrücklich befürwortet.

Außerdem wird mitgeteilt:

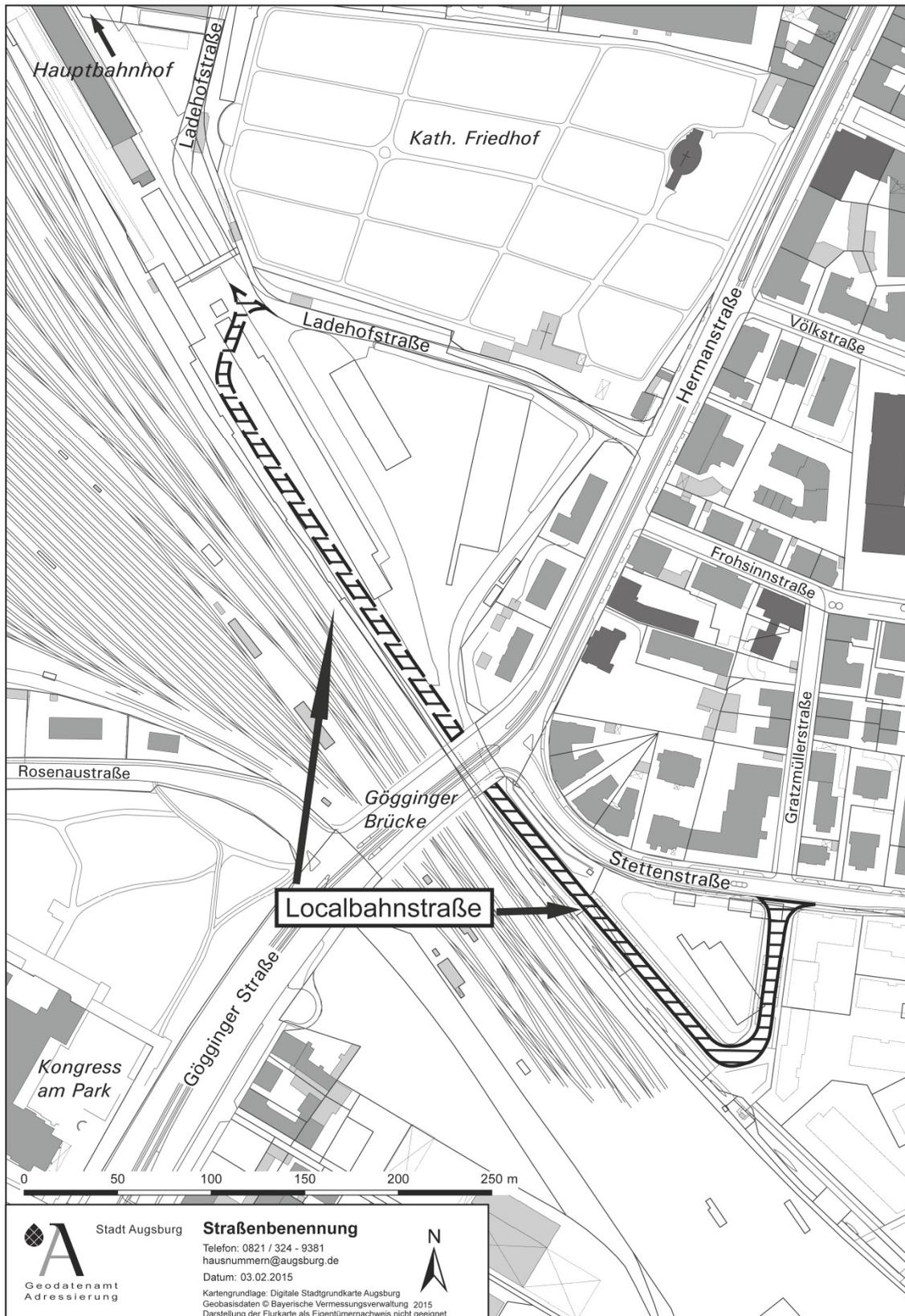
Die Straßennamen „Bei den Reithöfen“ (Straßenschlüssel: 2826) und „An der Pferdeweide“ (Straßenschlüssel: 2827) wurden gelöscht.

Begründung:

Die beiden Straßen auf dem Gelände der ehemaligen Reese-Kaserne sind in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden.

gez.

M a t z k e
Geodatenamt



Verfahren Lechhausen III - Flurneuordnung
Kreisfreie Stadt Augsburg

**Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs.3 des Flurbereinig-
ungsgesetzes – FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des
Flurbereinigungs-gesetzes – AGFlurbG)**

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Lechhausen III gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbaube-
rechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben statt am:

Dienstag, dem 23.06.2015, um 19:30 Uhr
Ort: „Wirtshaus am Sportplatz 1909“
Sportallee 11, 86368 Gersthofen

Tagesordnung:

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Information über den bisherigen Stand der Planung
4. Ausblick auf die anstehenden Aufgaben
5. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder Stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen in den Vorstand wählen.

Damit der im Flurbereinigungsgebiet wohnhafte Personenkreis im Vorstand ausreichend vertreten ist, wurde für die gruppenmä-
ßige Zusammensetzung festgelegt, dass je ein Vorstandsmitglied und Stellvertreter im Verfahrensgebiet seinen Wohnsitz haben muss.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinsame Eigen-
tümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Voll-
macht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche
Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teil-
nehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der
Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilneh-
mer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern
oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Krumbach, 01.04.2015

Manfred Pfeiffer
Techn. Amtsrat

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.547, 86150 Augsburg, E-Mail: verga-
be.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 650 15 003 015
- d) Erweiterungsbau Mensa, sowie Sanierung Aula, Ausführung von Bauleistungen, Metallbau und Verglasungsarbeiten
- e) Bärenkeller-Schule, Bärenstraße 15, 86157 Augsburg
- f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:
Aluminium-Pfosten-Riegel-Fassade, Metall-Innentüren, Sonnenschutz, Innenrolladengitter
- h) keine Lose
- i) Ausführungsbeginn: außen: 29. KW 2015, innen: 38.KW 2015, Fertigstellung außen: 42.KW 2015, innen: 51. KW 2015,
- j) Nebenangebote sind zugelassen
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 02.06.2015

- o) siehe a) bzw. c)
p) deutsch
q) Dienstag, 02.06.2015, 10:00 Uhr, siehe a) bzw. c), Bieter und ihre Bevollmächtigten
r) Sicherheitsleistungen: für die Vertragserfüllung ist ab einer Auftragshöhe von 250.000 € eine Bürgschaft von 5% der Auftragssumme, für die Gewährleistung eine Bürgschaft von 3% der Abrechnungssumme erforderlich
s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
u) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, welche vergleichbare Leistungen in den letzten 3 Jahren mit Erfolg durchgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Leistungen termingerecht fertigzustellen. Die Eignung ist durch Formblatt 124 "Eignungsreklärung" bzw. durch den Eintrag in die PQ-Liste nachzuweisen.
v) 02.07.2015
w) Vergabestelle ist die VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Vergabestelle
Referat 6

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.05.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2013-872-2
Bauvorhaben: Neubau eines Bürogebäudes mit Tiefgarage
Baugrundstück: Christian-Dierig-Str. 1
Flur Nr.: 416/19, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schmitz, unter der Rufnummer 324-4625 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 08.05.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-721-2
Bauvorhaben: Neubau von drei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage
Baugrundstück: Christian-Dierig-Str. 13a-17 a
Flur Nr.: 416/0, 416/6, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn könnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Anzeige freier Verkaufsplatz auf dem Stadtmarkt

Im Augsburger Stadtmarkt ist ein Verkaufsplatz mit 17 m² in der Viktualienhalle zum Verkauf von Lebensmitteln zu vergeben. Es ist keine gastronomische Nutzung möglich.

Auskünfte unter Tel. (0821) 324-39 01.

Ihre aussagekräftige Bewerbung, mit schlüssigem Konzept senden Sie an:

Stadt Augsburg, Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen, Fuggerstraße 12a, 86150 Augsburg

gez.

Kaufmann
Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen

**Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Gastspiels des Circus Montana
vom 29.05.2015 – 07.06.2015 auf dem Plärrergelände**

Das Gastspiel des Circus „Montana“ findet vom 29.05.2015- 07.06.2015 auf dem Plärrergelände statt. Die Aufbauarbeiten beginnen bereits am **27.05.2015**. Während dieser Arbeiten und des Gastspiels kann im nördlichen Bereich des Plärrergeländes nicht mehr geparkt werden. Zudem ist die Zufahrt von der Schwimmschulstraße auf das Plärrergelände für den Fahrverkehr unterbunden. Die Einfahrt von der Bad- und Langenmantelstraße ist weiterhin gewährleistet. Die Park&Ride-Möglichkeiten sind auf den südlichen Teil des Plärrergeländes beschränkt.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr bittet alle betroffenen Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die notwendigen Maßnahmen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Gougalakis
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

**Ausschreibung
Gastronomie im Kulturhaus Kresslesmühle, Barfüßerstraße 4, 86150 Augsburg**

Die Stadt Augsburg sucht für die Gastronomie im Kulturhaus Kresslesmühle einen Pächter. Die Kresslesmühle besteht seit 1977 als wichtige Einrichtung der soziokulturellen Arbeit in Augsburg. Wie keine andere Institution in der Stadt hat es die Mühle geschafft, sich den wandelnden Realitäten der Gesellschaft zu stellen und vom Stadtteilzentrum zum stadtweiten Kulturzentrum von überregionaler Bedeutung zu wachsen. Das Konzept des Hauses bewegt sich an den Schnittstellen von Kultur, Bildung und Sozialem.

Die gastronomische Nutzung befindet sich im Erdgeschoss. Zur Verfügung stehen ein Küchenraum (ca. 10 qm), eine Ausschankfläche (ca. 5 qm), zwei Gasträume (zusammen ca. 57 qm), eine überdachte Terrasse (ca. 7 qm), ein Kühlraum, ein Leergutlager

sowie Schränke. Das Foyer (ca. 24 qm) wird von Veranstaltern und dem Pächter gemeinsam genutzt. Eine Außenbewirtung ist möglich. An Inventar sind eine Ausschankmöglichkeit und geringe Möblierung vorhanden.

Wir erwarten

- ein ausgewogenes Angebot an Speisen unter angemessener Verwendung regionaler Produkte
- ausreichend alkoholfreie Getränke zu angemessenen Preisen
- eine Mindestöffnungszeit an Werktagen von 11:00 bis 23:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 14:30 bis 23:00 Uhr
- die Bewirtung vor, während und nach Veranstaltungen im großen Saal
- die Bereitschaft zur engen konzeptionellen Zusammenarbeit mit dem Büro für Migration, Interkultur und Vielfalt

Bevorzugt wird ein innovatives Betriebskonzept, das integraler, aber auch eigenständiger Bestandteil der sozio- und interkulturellen Ausrichtung des Kulturhauses Kresslesmühle ist. Wir wünschen uns einen Pächter, der neben dem gastronomischen Betrieb eigene Angebote umsetzt, die der oben beschriebenen Ausrichtung des Hauses entsprechen. Hierfür können auch weitere Räume im Haus genutzt werden. Vorteilhaft wäre die Berücksichtigung sozialer Komponenten im Betrieb der Gastronomie, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung von Menschen mit erschwerem Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Das Speisenangebot sollte die Vielfalt der internationalen Stadt Augsburg abbilden.

Die Verpachtung erfolgt bei monatlicher Mindestpacht sowie einer Umsatzbeteiligung.

Eine Besichtigung der Räume ist bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach Vereinbarung möglich. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 05. Juni 2015 an:

Stadt Augsburg
Büro für Migration, Interkultur und Vielfalt
Dr. Margret Spohn
Maximilianstraße 3 / 86150 Augsburg
mailto: margret.spohn@augzburg.de
Telefon: 08 21 / 3 24 3014